

N I E D E R S C H R I F T

Gremium: Landkreis Dachau
Schulausschuss, Kreisausschuss

Sitzung am: Freitag, den 15.11.2013

Sitzungsort: Landratsamt Dachau
Sitzungsraum: Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 08:33 Uhr

Sitzungsende: 10:25 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Staatliche Berufsschule Dachau;
Erweiterung des Hauptgebäudes durch sog. Ringschluss -
 - a) zur Erweiterung des Berufsschulstandortes
 - b) zur Erweiterung der Dr.-Josef-Schwalber-Realschule Dachau
 - c) keine Angliederung einer Berufsfachschule für Kinderpflege
2. Staatliche Berufsschule Dachau;
Verleihung eines Namenszusatzes "Nikolaus-Lehner-Schule"
3. Kooperationsmodell Staatliche Realschule und Mittelschule Odelzhausen;
Erweiterungsbau -
 - a) aktueller Planungs- und Kostenstand sowie Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
 - b) Vertrag zwischen dem Landkreis Dachau bzw. dem Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen
4. Möglicher Standort für Forschung und Lehre im Landkreis Dachau;
aktueller Sachstand zum Prüfauftrag - Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 10.05.2013
5. Errichtung eines MINT-Schülerforschungszentrums im Landkreis Dachau

Tagesordnungspunkt 1

Staatliche Berufsschule Dachau;

Erweiterung des Hauptgebäudes durch sog. Ringschluss -

a) zur Erweiterung des Berufsschulstandortes

b) zur Erweiterung der Dr.-Josef-Schwalber-Realschule Dachau

c) keine Angliederung einer Berufsfachschule für Kinderpflege

Beschluss:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird in Ergänzung bzw. Änderung des Kreistagsbeschlusses vom 15.03.2013 ermächtigt,
 - a) die Planungen für einen sog. Ringschluss beim Hauptgebäude der Staatlichen Berufsschule Dachau zur Erweiterung und Stärkung des Berufsschulstandortes anstelle der Berufsfachschule für Kinderpflege fortzuführen und zu vertiefen,sowie
 - b) den Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung des Raumprogramms für eine Erweiterung der Staatlichen Berufsschule Dachau zu stellen.
3. Jeweils nach Klärung der in vorstehender Ziffer 2. genannten Punkte ist die Angelegenheit erneut den Kreisgremien möglichst zeitnah zur Beratung und endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis (Schulausschuss):

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Abstimmungsergebnis (Kreisausschuss):

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 2

**Staatliche Berufsschule Dachau;
Verleihung eines Namenszusatzes "Nikolaus-Lehner-Schule"**

Beschluss:

Der Landkreis Dachau als Schulaufwandsträger der Staatlichen Berufsschule Dachau stimmt neben der amtlichen Bezeichnung dem Namen „Nikolaus-Lehner-Schule“ zu.

Abstimmungsergebnis (Schulausschuss):

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Abstimmungsergebnis (Kreisausschuss):

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Der **Vorsitzende** dankt für die einstimmige Entscheidung, die der Schule mitgeteilt werde, damit diese den Antrag stellen könne.

Tagesordnungspunkt 3

**Kooperationsmodell Staatliche Realschule und Mittelschule Odelzhausen;
Erweiterungsbau -**

a) aktueller Planungs- und Kostenstand sowie Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung

b) Vertrag zwischen dem Landkreis Dachau bzw. dem Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, die vorgestellte Planung nach erfolgter schulaufsichtlicher Genehmigung des Raumprogramms bis zur Bauantragsreife fortzuführen.
2. Die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rund 4,66 Mio. € wird genehmigt.
3. Dem Vertrag zwischen dem Landkreis Dachau und dem Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen in der Fassung des 8. Vorentwurfes zur Regelung der Zusammenarbeit bei der Errichtung und Nutzung des Erweiterungsbaus der Staatlichen Realschule Odelzhausen wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, geringfügige Änderungen bzw. Ergänzungen, die sich im weiteren Abstimmungsprozess insbesondere mit dem Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen bzw. der Regierung von Oberbayern noch ergeben können und den Sinn und Zweck des Vertrages nicht grundlegend verändern, in eigener Zuständigkeit einzuarbeiten und abzuschließen.

Vertrag

zwischen

dem Landkreis Dachau,
Weiherweg 16, 85221 Dachau,
vertreten durch Herrn Landrat Hansjörg Christmann

- nachfolgend als „Landkreis“ bezeichnet -

und

dem Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen,
Schulstraße 14, 85235 Odelzhausen,
vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden,
Herrn 1. Bürgermeister Konrad Brandmair

- nachfolgend als „Zweckverband“ bezeichnet -

Präambel

Der Landkreis Dachau ist nach dem bayerischen Schulfinanzierungsrecht Sachaufwandsträger für die weiterführenden Schulen, wozu auch die Realschulen gehören. Seit dem Schuljahresbeginn 2012/13 wird eine schulaufsichtlich genehmigte zweizügige Realschule in Kooperation mit der Mittelschule in Odelzhausen sukzessive aufgebaut. Die schulaufsichtliche Genehmigung des Freistaats Bayern erfolgte als Kooperationsschule, da für eine völlig eigenständige Realschule kein ausreichender Bedarf gegeben war. Gemeinsam mit dem Zweckverband und der Leitung der Grund- und Mittelschule Odelzhausen wurde ein Raumkonzept erarbeitet, wonach die Klassen einer zweizügigen R 6 bis einschließlich dem Schuljahr 2014/15 im Bestandsgebäude der Grund- und Mittelschule Odelzhausen untergebracht werden können.

Ab dem Schuljahr 2015/16 wird für die Kooperationsschule jedoch ein Erweiterungsbau notwendig, der auf den vorhandenen Schulgrundstücken des Zweckverbands in der Dietenhausener Straße 19, 85235 Odelzhausen, realisiert werden soll und Anpassungen auch im Bestand nach sich ziehen wird. Ein Grundstückserwerb des Landkreises ist nicht vorgesehen. Um sicherzustellen, dass die staatlichen Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG und der FA-ZR uneingeschränkt gewährt werden, soll mit diesem Vertrag festgelegt und geregelt werden, dass und unter welchen Maßgaben der Zweckverband als Grundstückseigentümer das Gebäude errichtet und eine langfristige Überlassung für Realschulzwecke sicherstellt sowie der Landkreis dem Zweckverband hierfür einen Baukostenzuschuss leistet, für den der Landkreis dann einen entsprechenden staatlichen Investitionskostenzuschuss beantragen kann.

Regelungen zu den Baumaßnahmen

§ 1

Der Zweckverband als Grundstückseigentümer der zu bebauenden Grundstücke übernimmt die Bauherrenschaft einschließlich der Verantwortung für die Bestellung des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators (SiGeKo) für die Errichtung des Schulgebäudes, das vorrangig der Staatlichen Realschule Odelzhausen als Erweiterungsbau dienen soll. Desweiteren übernimmt der Zweckverband die Bauherrenschaft für die Umbaumaßnahmen im Bestand.

§ 2

(1) Der Landkreis handelt im Namen und Auftrag sowie auf Rechnung des Zweckverbands. Die vollständige bauliche Abwicklung der Neubaumaßnahme einschließlich der Umbaumaßnahmen an technischen Anlagen im Bestand (z. B. Heizung u. a.) und der Außenanlagen übernimmt der Landkreis nach den Vorgaben der Entscheidungsmatrix (siehe Anlage 2) als Projektsteuerer; dies umfasst auch das Durchführen des förderrechtlich notwendigen VOF-Verfahrens, das Abwickeln der Ausschreibungsverfahren, die Beauftragung der Planer und der Firmen, die Betreuung der Baumaßnahmen an sich, die Kostenkontrolle anhand der Rechnungskopie und eine ggf. erforderliche abschließende Mängelbeseitigung.

(2) Die damit beauftragte Stelle beim Landkreis ist das Sachgebiet Hochbau/Gebäudemanagement am Landratsamt Dachau.

(3) Die vollständige bauliche Abwicklung der notwendigen Umbaumaßnahmen an den Hauptnutzräumen im Bestandsgebäude übernimmt entsprechend Abs. 1 der Zweckverband als Projektsteuerer.

§ 3

(1) Der Landkreis beteiligt sich als Sachaufwandsträger für Realschulen an den Baukosten für die Erweiterungsflächen des Realschulanteils. Die Basis hierfür bildet die Kostenberechnung mit Baubeschreibung im Entwurf des Architekten (siehe Anlage 1). Die Kosten werden grundsätzlich im Verhältnis der schulaufsichtlich genehmigten Hauptnutzflächen im Erweiterungsbau für Real- (=Landkreis) zu Grund- und Mittelschulzwecke (=Zweckverband) aufgeteilt (vgl. die Anlagen 3 und 4), wobei die beabsichtigten gemeinsamen Nutzungen angemessen zu berücksichtigen und der konkrete Verteilungsschlüssel in einem Nachtrag zu diesem Vertrag festzuhalten ist. Notwendige und abgestimmte Kostensteigerungen bzw. -minderungen gemäß der noch zu fertigenden Kostenfeststellung werden im gleichen Verhältnis berücksichtigt.

(2) Der schulische Zweckbau wird zur langfristigen Entwicklung des Schulstandorts Odelzhausen errichtet. Beide Vertragspartner billigen die Planung vom ... (Anlage 5).

(3) Mehrkosten für besondere Anforderungen werden hierbei berücksichtigt, soweit beide Vertragspartner dem zustimmen. Ansonsten sind die Mehrkosten vom jeweiligen Veranlasser vollständig zu tragen.

(4) Nicht von der Baukostenbeteiligung nach Absatz 1 erfasst werden die notwendigen Ausstattungen; sie werden je nach schulischer Nutzung vom Landkreis oder Zweckverband gestellt und in einer separaten Vereinbarung festgelegt. Bei gemeinsamer Raumnutzung und gemeinsamen Ausstattungen erfolgt eine Kostenteilung im Verhältnis nach Absatz 1 Satz 3. Spätere grundsätzliche Änderungen der Raumnutzung oder bei der notwendigen Ausstattung führen zur Anpassung der Kostenteilung nach dem geänderten Nutzungsverhältnis und der Restnutzungsdauer.

(5) Für die sich aus dem Nutzungszweck und der Funktionalität ergebenden zwingend notwendigen Umbauten im Bestandsgebäude treffen der Landkreis und der Zweckverband folgende Vereinbarung: Die Kosten für die Umbaumaßnahmen an Hauptnutzräumen im Bestandsgebäude trägt der Zweckverband. Für die im Bestandsgebäude vom Landkreis genutzten bzw. teilgenutzten Räume gilt der bereits bestehende Mietvertrag vom 29.08.2012.

§ 4

(1) Die finanzielle Abwicklung der Baumaßnahme erfolgt über ein separates Baukonto des Zweckverbandes.

(2) Landkreis und Zweckverband werden das Baukonto je nach Baufortschritt und fälligem Baukostenanteil finanziell so ausreichend ausstatten, dass dieses für das rechtzeitige Bestreiten der notwendigen Ausgaben für den Erweiterungsbau ständig eine Deckung aufweist. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Sollte eine der beiden Parteien ihrer Verpflichtung aus Absatz 2 nicht rechtzeitig nachkommen, hat sie die dafür entstehenden Zinsaufwendungen zu tragen.

§ 5

Landkreis und Zweckverband verpflichten sich, bei der Regierung von Oberbayern auf eine ehestmögliche Auszahlung der staatlichen Investitionskostenzuschüsse hinzuwirken und die in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Landkreis und Zweckverband werden die staatlichen Zuschüsse nach Art. 10 FAG unverzüglich auf das vorstehend genannte Baukonto weiterleiten.

§ 6

(1) Der Landkreis führt bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung die vorherige Abstimmung mit dem Zweckverband herbei, ansonsten entscheidet der Landkreis eigenständig.

(2) Der Landkreis setzt zudem den Zweckverband von der Bau- und Kostenentwicklung regelmäßig und rechtzeitig in geeigneter Weise in Kenntnis. Dies betrifft vor allem auch die zeitnahe Mitteilung über erfolgte Vergaben und zu erwartende Auszahlungen.

(3) Das genaue Mitteilungs- und Abstimmungsprozedere ist in der Anlage 2 geregelt.

(4) Die Bauabnahmen sämtlicher Gewerke finden in Anwesenheit eines Vertreters jeweils beider Vertragspartner statt.

§ 7

Zuständigen Vertretern des Landkreises ist vom Zweckverband zu jeder Zeit der Zugang zum Baugelände zu gewähren.

Regelungen für die Zeit nach Fertigstellung

§ 8

(1) Nach Fertigstellung des Erweiterungsbaus überlässt der Zweckverband dem Landkreis für Realschulzwecke die Räumlichkeiten einschließlich der erforderlichen Nebennutz- und Verkehrsflächen, die nach den staatlichen Zuweisungsrichtlinien (Nr. 5.2.2.1 der FA-ZR 2006 i. d. F. vom 20.02.2013) mit den Kostenrichtwerten berücksichtigt sind, auf die Dauer von 40 Jahren mietzinsfrei.

(2) Soweit beim Erweiterungsbau nach dessen Fertigstellung ein zusätzlicher Investitionsaufwand entstehen sollte, werden Landkreis und Zweckverband eine separate Vereinbarung treffen, die die Zuständigkeiten nach dem Schulfinanzie-

rungsrecht als Sachaufwandsträger berücksichtigt.

§ 9

(1) Der Landkreis hat dem Zweckverband die anteiligen laufenden Betriebskosten samt baulichem Erhaltungsaufwand für den Erweiterungsbau zu ersetzen. Kosten, die durch Nutzung der Grund- und Mittelschule entstehen, sind vorher in Abzug zu bringen. Maßgeblich ist hierbei das in § 3 Absatz 1 genannte prozentuale Aufteilungsverhältnis.

(2) Der Landkreis hat dem Zweckverband die anteiligen laufenden Betriebskosten samt baulichem Erhaltungsaufwand für die sonstigen von der Realschule genutzten Anlagen und Flächen zu ersetzen. Maßgeblich für die prozentuale Aufteilung ist das Verhältnis der Hauptnutzflächen auf dem gesamten Schulgelände (= Bestandsgebäude und Erweiterungsbau). Art und Umfang richten sich nach § 2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) in der jeweils gültigen Fassung. Ansonsten bleiben die Regelungen im bestehenden Mietvertrag vom 29.08.2012 unberührt.

(3) Der Zweckverband trägt die Verkehrssicherungspflicht für das gesamte Schulgelände einschließlich des Erweiterungsbaus.

§ 10

Der Zweckverband verpflichtet sich außerdem, den Erweiterungsbau einschließlich der gemeinsamen Ausstattung dauernd in gutem Zustand zu halten und die zu diesem Zweck erforderlichen Ausbesserungen, Erneuerungen und Schönheitsreparaturen unverzüglich vorzunehmen. Die Kostenaufteilung erfolgt im Verhältnis der Hauptnutzflächen des Erweiterungsbaus gem. § 3 Abs. 1.

§ 11

Der Zweckverband verpflichtet sich ferner, den Erweiterungsbau gegen Brand- und Leitungswasserschäden sowie das Inventar gegen Feuer-, Einbruch-, Diebstahl- und Leitungswasserschäden und - falls erforderlich - gegen Elementarschäden dauernd zu ihrem vollen Wert zu versichern. Die Kostenaufteilung erfolgt im Verhältnis der Hauptnutzflächen des Erweiterungsbaus gem. § 3 Abs. 1.

§ 12

Zuständigen Vertretern des Landkreises ist zu jeder Zeit der Zugang zum Erweiterungsbau zu gewährleisten.

Sonstige Regelungen

§ 13

Wegen der Überlassung und Nutzung des Grundstücks mit Außenflächen und Pausenhof werden die Vertragspartner noch eine ergänzende vertragliche Regelung treffen.

§14

Vor der Umsetzung wesentlicher schulpolitischer und schulorganisatorischer Änderungen, die auch maßgeblichen Einfluss auf die jeweilige andere Schule bzw. die anderen Schulen haben können, ist zwischen den Vertragsparteien das gegenseitige Einvernehmen herzustellen.

§ 15

Die bereits seit dem Schuljahr 2012/13 bestehende mietvertragliche Regelung zwischen Zweckverband und Landkreis über die Realschulnutzung in den Be-

standsgebäuden einschließlich der Sportstätten bleibt durch diesen Vertrag unberührt.

§ 16

Die in Vorgriff auf diesen Vertrag durch den Zweckverband an den Landkreis erteilte Vollmacht vom 12.12.2012 wird durch diesen Vertrag ersetzt (vgl. § 2).

Sonderkündigungsrecht

§ 17

Der Landkreis hat ein Sonderkündigungsrecht für den Ausnahmefall, dass er infolge schulpolitischer Änderungen durch den Landesgesetzgeber nicht mehr Sachaufwandsträger der Staatlichen Realschule Odelzhausen sein sollte.

Ablöse

§ 18

Sollte der Vertrag auf Grund von Änderungen des Schulsystems oder auf Grund der Aufgabe des Realschulstandortes (z.B. wegen Schülermangels) beendet werden, werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine vom Zweckverband zu zahlende Ablöse vereinbaren, soweit noch ein Verkehrswert gegeben ist.

Vertragsänderungen

§ 19

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Schriftformverzicht muss schriftlich vereinbart werden.

Salvatorische Klausel

§ 20

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen oder eine vertragliche Regelungslücke durch eine Bestimmung zu ersetzen oder zu ergänzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand oder die Vertragslücke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

Ausfertigungen

§ 21

Von diesem Vertrag werden fünf Ausfertigungen erstellt, die jeweils einfach erhalten:

- Der Landkreis,
- der Zweckverband,
- die Regierung von Oberbayern als Fördermittelbehörde nach Art. 10 FAG,
- die Staatliche Realschule Odelzhausen sowie
- die Grund- und Mittelschule Odelzhausen.

Vertragslaufzeit

§ 22

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft und wird auf die Dauer von 40 Jahre gerechnet ab Inbetriebnahme des Erweiterungsbaus, voraussichtlich ab dem 01.08.2015 abgeschlossen (gemäß Bindungsfrist Nr. 4.1 FA-ZR). Der konkrete Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird durch gesonderte Erklä-

zung der Vertragsparteien festgestellt. Beide Parteien vereinbaren fünf Jahre vor Ablauf des Vertrages Verhandlungen über eine Verlängerung des Mietverhältnisses aufzunehmen, bei denen bei der Bemessung der Miethöhe zu berücksichtigen ist, dass sich der Landkreis nennenswert am baulichen Erhaltungsaufwand (siehe § 9 Absatz 1) beteiligt hat.

Landkreis Dachau

Zweckverband Grund- und
Mittelschule Odelzhausen

Dachau, 00.00.2013

Odelzhausen, 00.00.2013

Hansjörg Christmann
Landrat

1. Bürgermeister Konrad Brandmair
Zweckverbandsvorsitzender

- Anlage 1: Kostenberechnung mit Baubeschreibung im Entwurf
- Anlage 2: Entscheidungsmatrix
- Anlage 3: Schulaufsichtlich genehmigtes Raumprogramm für Realschule
- Anlage 4: Schulaufsichtlich genehmigtes Raumprogramm für Grund- und Mittelschule
- Anlage 5: Billigung der Planung durch beide Vertragspartner

Abstimmungsergebnis (Schulausschuss):

anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0

Abstimmungsergebnis (Kreisausschuss):

anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

Tagesordnungspunkt 4

**Möglicher Standort für Forschung und Lehre im Landkreis Dachau;
aktueller Sachstand zum Prüfauftrag - Antrag der CSU-Kreistagsfraktion
vom 10.05.2013**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

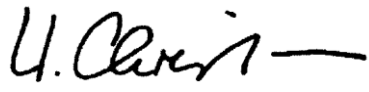
Tagesordnungspunkt 5

Errichtung eines MINT-Schülerforschungszentrums im Landkreis Dachau

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Vorsitzender

Hansjörg Christmann
Landrat



Schriftführerin

Andrea Hartl
Verwaltungsfachangestellte

